

Vergütung für den Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz (EpiG)

Gemäß § 32 EpiG besteht Anspruch auf eine Entschädigung, wenn ein freiberuflich tätiger Arzt und oder dessen Mitarbeiter aufgrund einer behördlichen Maßnahme (zB Absonderungsbescheid) abgesondert worden ist (und dadurch ein Verdienstentgang entstanden ist). Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der behördlichen Maßnahme umfasst ist.

Wichtig: Sie erhalten diese Entschädigung nur dann, wenn der **Absonderungsbescheid auf Basis des EpiG** erlassen worden ist. Darauf wird in der Regel im Bescheid hingewiesen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unser Factsheet Ausnahmegenehmigung hinsichtlich Quarantäne für niedergelassene Ärzte und deren OrdinationsmitarbeiterInnen, die Kontaktpersonen 1 sind.

Die Vergütung beträgt:

→ **für MitarbeiterInnen und Mitarbeiter:**

Das regelmäßige Entgelt (= Bruttolohn inklusive Sonderzahlung und Dienstgeberanteil zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Das Entgelt ist vom Arbeitgeber auszubehalten, dieser hat in Folge einen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund. Im Rahmen der Berechnung hat eine taggenaue Abgrenzung zu erfolgen.

→ **für freiberuflich tätige Ärzte:**

Die Entschädigung ist nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen. Die Berechnung des Verdienstentganges hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen. Dieses ist auf der Homepage des Sozialministeriums unter Coronavirus – Rechtliches – weitere Informationen – Erlässe (**HIER**) zu finden. Die Richtigkeit der Berechnung ist durch einen Steuerberater zu bestätigen. Die Kosten dafür werden bis zu einem Maximalbetrag von EUR 1.000 pro Antrag refundiert.

Weitere Informationen zur Berechnung der Entschädigung gibt es auf der Homepage des Sozialministeriums unter Coronavirus – Rechtliches – weitere Informationen – Erlässe (**HIER**). Aufgrund der Komplexität empfehlen wir generell einen Steuerberater bei der Antragsstellung beizuziehen.

Der Antrag auf Vergütung muss **schriftlich** binnen 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, eingebracht werden.

Ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges kann formlos an die E-Mail-Adresse verdienstentgang@vorarlberg.at unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse gestellt werden. Wir empfehlen, dass der Antrag zudem folgende Informationen / Beilagen beinhaltet:

- Bezeichnung als „Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gem § 32 Epidemiegesetz“ und Angabe der Geschäftszahl des Absonderungsbescheides
- Bekanntgabe des Verdienstentganges samt Berechnungsunterlagen zur Höhe
- Kontoverbindung
- Absonderungsbescheid als Beilage

Wichtig – sofern Sie zudem positiv auf COVID-19 getestet wurden: Unter Umständen haben Sie Anspruch auf Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung. Zudem besteht ein Anspruch auf Krankenunterstützung aus dem Wohlfahrtsfonds (das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage www.aekvbg.at unter Downloads / Formulare).